

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Die Eisenbahn = Le chemin de fer**

Band (Jahr): **1 (1874)**

Heft 12

PDF erstellt am: **26.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# DIE EISENBAHN CHEMIN DE FER



Schweizerische Wochenschrift  
für die Interessen des Eisenbahnwesens.

Journal hebdomadaire suisse  
pour les intérêts des chemins de fer.

Bd. I.

ZÜRICH, den 15. September 1874.

No. 12.

„Die Eisenbahn“ erscheint jeden Dienstag. — Correspondenzen und Reclamationen sind an die Redaction, Abonnements und Annoncen an die Expedition zu adressiren.

„Le Chemin de fer“ paraît tous les mardis. — On est prié de s'adresser à la Rédaction du journal pour correspondances ou réclamations et au bureau pour abonnements ou annonces.

Abhandlungen und regelmässige Mittheilungen werden angemessen honorirt.

Les traités et communications régulières seront payées convenablement.

**Abonnement.** — *Schweiz:* Fr. 6. — halbjährlich franco durch die ganze Schweiz. Man abonnirt bei allen Postämtern oder direct bei der Expedition.  
*Ausland:* Fr. 7. 50 = 2 Thlr. = 6 Mark halbjährlich. Man abonnirt bei allen Postämtern des deutsch-österreich. Postvereins, für alle übrigen Länder direct bei der Expedition.  
Preis der einzelnen Nummer 50 cts.

**Abonnement.** — *Suisse:* fr. 6. — pour 6 mois franco par toute la Suisse. On s'abonne à tous les bureaux de poste suisses ou chez les éditeurs.  
*Etranger:* fr. 7. 50 pour 6 mois. On s'abonne pour l'Allemagne et l'Autriche auprès des bureaux de poste, pour tous les autres pays chez les éditeurs Oreil Fussli & Co. à Zurich.  
Prix du numéro 50 centimes.

**Annoncen** finden durch die „Eisenbahn“ in den fachmännischen Kreisen des In- und Auslandes die weiteste Verbreitung. Preis der viergespaltenen Zeile 25 cts. = 2 sgr. = 20 Pfennige.

**Les annonces** dans notre journal trouvent la plus grande publicité parmi les intéressés en matière de chemin de fer. Prix de la petite ligne 25 cent. = 2 silbergros = 20 pfennige.

**INHALT:** Rechtsfall betreffend Eisenbahntransport. — Jurisdiction. — Zur Amortisation von Inhaberpapieren (Corresp.). — Statistik des Betriebsmaterials der Schweizerischen Eisenbahnen auf Ende Juni 1873 (Schluss). — Amerikanisches Signalwesen (Corresp.). — Schmalspurbahnen. III. 2. Lausanne-Echallens (Fortsetzung). — Desinfection von Viehstallungen. — Rigibahn; Betriebsergebnisse im Monat August. — Lausanne-Echallens; Recettes. — Preussen's Eisenbahnen. — Camerlata-Chiasso; Baufortschritte. — Gotthardtunnel; Baufortschritte. — Chemin de fer de la Broye. — Bund und Cantone. — Bundesgericht. — Rocky Mountain Kohlenfeld. — Kohlenverbrauch durch die Eisenindustrie. — Chronik. — Unfälle. — Tarife. — Ausgeschriebene Stelle. — Bauausschreibungen. — Anleihen. — Bundesblatt; Inhalt. — Marktbericht. — Courszettel. — Inhalt.

**Rechtsfall betreffend Eisenbahntransport.** Der vom Zwischen-Expediter einer beschädigten Waare zu Gunsten der den weitem Transport vermittelnden Eisenbahngesellschaft ausgestellte Revers befreit auch die abliefernde Bahn von einer diesfälligen Haftpflicht. — Hubler und Schafroth, Kunstwollenfabricanten in Burgdorf, hatten mit Factur vom 27. Juni 1871 von einem Handelshause in Paris 30 Ballen wollene Lumpen im Facturwerth von Fr. 5,079. 16 Rp. aus dem mittäglichen Frankreich über Genf zugeschiedt erhalten, welche durch die schweizerische Centralbahn mit Frachtbrief vom 22. Juli und Stempel vom 24. gl. Mts. in höchst beschädigtem und defectem Zustand in Burgdorf ankamen, wesshalb Hubler und Schafroth die Waare sofort durch zwei Kaufleute untersuchen liessen, deren Befundbericht dahin lautete: „Sämmtliche Waaren sind genässt, und zwar in so starkem und durchdringendem Maasse, dass ein Theil derselben in Fermentation übergegangen und so erhitzt ist, dass zur Vermeidung von offenem Feuersausbruch sofort zu deren Luftung und Abkühlung geschritten werden musste. Ein anderer Theil ist, in Folge längern Sitzens in diesem nassen Zustande verschimmelt und hat dadurch durchwegs den bekannten bezüglichen Geruch angenommen.“

Hubler und Schafroth erhoben sofort Reclamation bei der Centralbahnverwaltung und machten schliesslich eine Schadensersatzklage anhängig, die sie auf 20% des Facturapreises fixirten.

Die beklagte Gesellschaft bestritt, dass die fraglichen Hadern mit directem Frachtbrief aus dem südlichen Frankreich über Genf nach Burgdorf gelangt seien, und behauptete vielmehr, dieselben von einem Hrn. Fischer, Spediteur in Genf, mit einem vom 22. Juli 1871 und den Abgabestempel vom 24. Juli tragenden Frachtbrief in Genf zur Spedition erhalten zu haben. Am 26. gl. Mts. sei denn auch die Waare in dem nämlichen gutgedeckten Wagen in Burgdorf angekommen, jedoch in Genf schon der Bahn durchnässt übergeben worden, wesshalb dieselbe die Annahme verweigert, bis der Versender Fischer ihr einen Revers folgenden Inhalts zugestellt habe: „Ich verpflichte mich, die Gesellschaft der westschweizerischen Eisenbahnen bezüglich aller Ansprüche zu vertreten, welche gegen sie aus Grund der Vernässung erhoben werden könnten.“

Die Klage wurde sowohl durch Urtheil des Amtsgerichtes Bern vom 18. Februar 1874 als durch Urtheil des Appellations- und Cassationshofes des Cantons Bern vom 19. Juni 1874 abgewiesen, von letzterm „in Betrachtung:

- 1) dass die Kläger vom Versender Laporte mittelst Factur vom 27. Juni 1871 avisirt wurden, dass die fraglichen 30 Ballen Lumpen zu ihrer Disposition in den Bahnhof Genf spedirt werden;
- 2) dass die Kläger, nachdem sie vernommen, dass die Waare in Genf zu ihrer Verfügung stehe, den internationalen Agenten Fischer in Genf beauftragten, solche an ihre Adresse nach Burgdorf zu spediren;
- 3) dass hierauf Fischer fragliche Lumpen mit Frachtbrief vom 22. Juli 1871 der westschweizerischen Eisenbahngesellschaft zur Spedition übergab und diese solche dann am 24. gl. Mts. nach Burgdorf expedirte, woselbst sie am 26. Juli ankamen;
- 4) dass sogleich nach Ankunft der Waare in Burgdorf durch Experten constatirt wurde, dass sich solche in durchnässtem und theilweise verdorbenem Zustand befände;
- 5) dass aber die Experten erklärten, dass wenn die Nässung der Lumpen auf der Strecke von Genf bis Burgdorf stattgefunden hätte, es nicht möglich gewesen wäre, dass die Lumpen in der kurzen Zeit (24. bis 26. Juli), während welcher sie auf der Reise waren, in Fermentation hätten übergehen können;
- 6) dass demnach anzunehmen ist, die gedachten Lumpen seien auf der Reise von Marseille nach Genf an letzterm Orte in durchnässtem Zustande angekommen und dort noch einige Zeit lang liegen geblieben, bevor sie weiter spedirt wurden;
- 7) dass die Kläger die Waare in Genf durch ihren Bevollmächtigten Fischer in Empfang nehmen liessen, ohne solche vorher untersuchen zu lassen und auch ohne Reclamationen wegen erlittenen Schadens bei der expedirenden Eisenbahngesellschaft Paris-Lyon-Méditerranée zu erheben;
- 8) dass der Beauftragte der Kläger, zwar ohne hiezu eine Vollmacht von der letztern zu haben, gegenüber der westschweizerischen Eisenbahngesellschaft, welche die durchnässten Ballen Lumpen nicht zur Spedition annehmen wollte, einen Revers für allfällige wegen der Vernässung zu erhebenden Ansprüche ausstellte;
- 9) dass wenn nun Fischer die 30 Ballen Lumpen der westschweizerischen Bahn in schadhaftem Zustande zur Spedition übergeben hat, diese Gesellschaft, sowie auch die Beklagte den daherigen Schaden nicht zu tragen haben.“

\* \* \*

**Jurisdiction.** Bagages. Le voyageur qui prend un billet direct, lui assurant le trajet sur des réseaux différents de chemin de fer, ne forme qu'un contrat unique qui oblige au même titre envers lui toutes les compagnies qui se chargent de l'exécution de l'engagement. — Par suite, il est recevable à intenter directement une action en dommages-intérêts, à raison de la soustraction d'une partie de ses bagages, contre la compagnie du lieu de son arrivée. (Cass. 15 avril 1873.)

La Cour; — attendu en fait que le 5 octobre 1867 la dame Q. a pris à la gare des chemins de fer russes, à St.-Petersbourg, un billet de voyage direct pour Paris, et un billet d'enregistrement de son bagage; qu'elle a payé d'avance le prix intégral du trajet; — qu'à son arrivée à Paris le 8 octobre, le bagage de la dame Q. a été déposé au bureau de la douane dans l'enceinte de la gare du Nord; — que le lendemain, 9 octobre, il a été constaté, qu'une malle avait été forcée et que divers objets en avaient été soustraits; — attendu que dans l'espèce il ne s'agit pas de plusieurs contrats successifs intervenus entre un expéditeur, commissaire de transport et des commissionnaires intermédiaires; — qu'il résulte des faits cons-